



B e r i c h t
über die
Prüfung
der
E r ö f f n u n g s b i l a n z
der
Stadt Wetzlar
zum 01.01.2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

Inhaltsverzeichnis	1
1 Rechtliche Grundlagen	6
2 Grundsätzliche Feststellungen	7
2.1 Unregelmäßigkeiten	7
3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	8
4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	13
4.1.2 Eröffnungsbilanz und Anhang	15
4.2 Gesamtaussage von Eröffnungsbilanz und Anhang	16
4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage von Eröffnungsbilanz und Anhang	16
4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen	16
5 AKTIVA - Bilanzpositionen	17
5.1 Aktiva - Bilanzposition 1 Anlagevermögen	17
5.1.1 Aktiva - Bilanzposition 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	17
5.1.1.1 Aktiva - Bilanzposition 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	17
5.1.1.2 Aktiva - Bilanzposition 1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse	18
5.1.2 Aktiva – Bilanzposition 1.2 Sachanlagevermögen	19
5.1.2.1 Aktiva – Bilanzposition 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	19

5.1.2.2	Aktiva - Bilanzposition 1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	20
5.1.2.3	Aktiva - Bilanzposition 1.2.3 Sachanlagen in Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	21
5.1.2.4	Aktiva – Bilanzposition 1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	24
5.1.2.5	Aktiva – Bilanzposition 1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	25
5.1.2.6	Aktiva – Bilanzposition 1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	25
5.1.3	Aktiva – Bilanzposition 1.3 Finanzanlagevermögen	26
5.1.3.1	Aktiva - Bilanzposition 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	27
5.1.3.2	Aktiva - Bilanzposition 1.3.2 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	28
5.1.3.3	Aktiva – Bilanzposition 1.3.3 Beteiligungen	28
5.1.3.4	Aktiva – Bilanzposition 1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	29
5.1.3.5	Aktiva – Bilanzposition 1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	29
5.1.3.6	Aktiva – Bilanzposition 1.3.6 Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)	30
5.2	Aktiva – Bilanzposition 2 Umlaufvermögen	31
5.2.1	Aktiva – Bilanzposition 2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	31
5.2.2	Aktiva – Bilanzposition 2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	32
5.2.3	Aktiva – Bilanzposition 2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	32
5.2.3.1	Aktiva – Bilanzposition 2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen,	

	Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und –beiträgen	34
5.2.3.2	Aktiva – Bilanzposition 2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	35
5.2.3.3	Aktiva – Bilanzposition 2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	35
5.2.3.4	Aktiva – Bilanzposition 2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	35
5.2.3.5	Aktiva – Bilanzposition 2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	36
5.2.4	Aktiva – Bilanzposition 2.4 Flüssige Mittel	37
5.3	Aktiva – Bilanzposition 3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	38
6	Passiva – Bilanzpositionen	39
6.1	Passiva – Bilanzposition 1 Eigenkapital	39
6.1.1	Passiva – Bilanzposition 1.1 Netto-Position	39
6.1.2	Passiva – Bilanzposition 1.2 Rücklagen und Sonderrücklagen	40
6.1.2.1	Passiva – Bilanzposition 1.2.1 Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	40
6.1.2.2	Passiva – Bilanzposition 1.2.2 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	41
6.1.2.3	Passiva – Bilanzposition 1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	41
6.1.2.4	Passiva – Bilanzposition 1.2.4 Sonderrücklagen	42
6.2	Passiva – Bilanzposition 2 Sonderposten	43

6.2.1	Passiva – Bilanzposition 2.1 Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und –beiträge	43
6.2.1.1	Passiva – Bilanzposition 2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	43
6.2.1.2	Passiva – Bilanzposition 2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	45
6.2.1.3	Passiva – Bilanzposition 2.1.3 Investitionsbeiträge	45
6.3	Passiva – Bilanzposition 3 Rückstellungen	46
6.3.1	Passiva – Bilanzposition 3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	46
6.3.2	Passiva – Bilanzposition 3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	47
6.3.3	Passiva – Bilanzposition 3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	47
6.3.4	Passiva – Bilanzposition 3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	48
6.3.5	Passiva – Bilanzposition 3.5 Sonstige Rückstellungen	48
6.4	Passiva – Bilanzposition 4 Verbindlichkeiten	49
6.4.1	Passiva – Bilanzposition 4.1 Anleihen	50
6.4.2	Passiva – Bilanzposition 4.2 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	50
6.4.2.1	Passiva – Bilanzposition 4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	50
6.4.2.2	Passiva – Bilanzposition 4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	51
6.4.2.3	Passiva – Bilanzposition 4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	51

6.4.3	Passiva – Bilanzposition 4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	51
6.4.4	Passiva – Bilanzposition 4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transfer- leistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen und –beiträgen	52
6.4.5	Passiva – Bilanzposition 4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	52
6.4.6	Passiva – Bilanzposition 4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	53
6.4.7	Passiva – Bilanzposition 4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	54
6.4.8	Passiva – Bilanzposition 4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	54
6.5	Passiva – Bilanzposition 5 Rechnungsabgrenzungsposten	55
7	Anhang	57
8	Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes	58
9	Anlagen zum Prüfungsbericht	61

1 Rechtliche Grundlagen

Das Land Hessen hat den Prozess der Einführung eines Neuen kommunalen Rechnungs- und Steuerungssystems (NKRS) durch die Änderung der Hessischen Gemeindeordnung vom 31.01.2005 (zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007) eingeleitet und mit dem Erlass der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) vom 02.04.2006 fortgesetzt.

Hierzu wurden im Mai 2008 die Verwaltungsvorschriften (VV) zu allen Vorschriften der GemHVO-Doppik (mit Ausnahme des 10. Abschnitts) erlassen, welche Richtlinien für die Anwendung und Auslegung der in der GemHVO-Doppik verwendeten Rechtsbegriffe enthalten und das Verständnis der gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften erleichtern sollen.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Die Verpflichtung zur Erstellung der Eröffnungsbilanz ergibt sich gemäß Ziffer 1.1 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik aus § 114 o HGO (i. V. m. § 108 Abs. 3 HGO). Danach ist ein Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Die Eröffnungsbilanz ist nach § 59 Abs. 5 GemHVO-Doppik spätestens mit dem ersten Jahresabschluss vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Insofern ist das Erstellungsdatum der Eröffnungsbilanz an den Jahresabschluss geknüpft. Die Aufstellung der Eröffnungsbilanz erfolgte fristgerecht.

Grundsätzlich gilt für die nachstehenden Ausführungen, dass die dort angeführten Werte und Sachverhalte den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen. Eventuelle Abweichungen sind in den Berichtspunkten zu den jeweiligen Bilanzpositionen detailliert beschrieben.

2.1 Unregelmäßigkeiten

Im Rahmen unserer Prüfung wurden keine Unrichtigkeiten und Verstöße festgestellt.

3 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Am 14. November 2007 (Grundsatzbeschluss) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar beschlossen, gemäß § 92 Abs. 3 Satz 2 HGO die Haushaltswirtschaft der ab dem 01.01.2009 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) zu führen. Dies wurde durch Änderung von § 3 a (Haushaltswirtschaft) der Hauptsatzung der Stadt Wetzlar am 25. September 2008 vollzogen.

Nach § 114 o HGO i. V. m. § 108 Abs. 3 HGO sind die Kommunen verpflichtet, zum 01. Januar des Jahres, in dem sie mit der Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung beginnen, spätestens jedoch zum 01. Januar 2009, eine Eröffnungsbilanz aufzustellen. Der Magistrat stellt gemäß § 59 Abs. 5 GemHVO-Doppik die Eröffnungsbilanz auf. Die Bestandteile der Eröffnungsbilanz ergeben sich einerseits aus § 49 GemHVO-Doppik, andererseits aus den einschlägigen Vorschriften über den Jahresabschluss in der HGO und der GemHVO-Doppik.

Entsprechend dem o. g. Beschluss der Stadtverordnetenversammlung wurde die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 aufgestellt und vom Magistrat in seiner Sitzung am 24.01.2011 festgestellt. Gemäß § 59 Abs. 5 GemHVO-Doppik ist die Eröffnungsbilanz vom zuständigen Rechnungsprüfungsamt zu prüfen. Das Ergebnis dieser Prüfung fasst das Rechnungsprüfungsamt in diesem Bericht zusammen.

Die Prüfung (einschließlich einer Vorprüfung) wurde mit Unterbrechungen in der Zeit von Juli 2009 bis August 2011 durchgeführt.

Die Auskunftsbereitschaft der Verwaltung war uneingeschränkt.

Grundlage für die Durchführung der Prüfung waren insbesondere § 128 HGO, die GemHVO-Doppik vom 02.04.2006 und die Verwaltungsvorschriften zur GemHVO-Doppik vom 02.06.2008.

Soweit die Vorschriften der HGO und der GemHVO-Doppik sowie die Verwaltungsvorschriften zu einem konkreten Sachverhalt keine Regelungen enthalten, können bei der

Beurteilung von Zweifelsfragen die entsprechenden handels- und steuerrechtlichen Regelungen einbezogen werden (siehe letzter Absatz des Vorwortes der VV zur GemHVO-Doppik).

Die Prüfung umfasste auch die Gesetzmäßigkeit. Dabei sollte festgestellt werden, ob die Vorschriften und Grundsätze des Gemeindewirtschaftsrechts, einschließlich der lokalen Verfügungen und Richtlinien, eingehalten worden sind.

Das Rechnungsprüfungsamt prüfte, ob

- die Eröffnungsbilanz und der Anhang ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Kommune darstellen,
- die Anlagen zur Eröffnungsbilanz vollständig und richtig sind.

Die Prüfung beinhaltete die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs. Sie schloss eine Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben in Eröffnungsbilanz und Anhang ein.

Eine Inventurrichtlinie stand zum Prüfungszeitpunkt nicht zur Verfügung. Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz lag für die Inventur ein Handlungsleitfaden vor. Wir empfehlen, bis zum nächsten Jahresabschluss eine Inventurrichtlinie in Kraft zu setzen.

Die Inventurrichtlinie ist Grundlage einer regelkonformen Inventur. Sie ist durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen.

Zur Erfassung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde ein Inventur-Handlungsleitfaden von der Verwaltung erstellt. Seitens der Verwaltung ist eine Inventurrichtlinie entsprechend der gesetzlichen Vorgaben in Bearbeitung. Dies ist zwar ein **formaler Mangel**, der jedoch die Eröffnungsbilanz als solche nicht in Frage stellt.

Vor dem Hintergrund unserer Prüfungstätigkeit ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Prüfung der Vollständigkeit: Es war zu prüfen, ob alle gemäß § 49 GemHVO-Doppik aufzuführenden Bestandteile der Vermögensrechnung tatsächlich in der Eröffnungsbilanz abgebildet sind. Auf die unterzeichnete Vollständigkeitserklärung in der Anlage wird verwiesen.
- Prüfung der Bewertung: Es war zu prüfen, ob alle Vermögenswerte, Schulden und Rechte in der Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Bewertungsvorschriften richtig bewertet worden sind.
- Prüfung der Richtigkeit: Es war zu prüfen, ob alle Beträge und sonstigen Angaben, die sich auf Posten in der Eröffnungsbilanz beziehen, korrekt erfasst wurden.
- Prüfung der Abgrenzung: Es war zu prüfen, ob alle in der Eröffnungsbilanz erfassten Posten der richtigen Rechnungslegungsperiode zugeordnet wurden.
- Prüfung des Eigentums und der Verpflichtungen: Es war zu prüfen, ob die in der Eröffnungsbilanz abgebildeten Vermögenswerte zum Eröffnungsbilanzstichtag der Kommune zuzuordnen waren und ob hinsichtlich der ausgewiesenen Schulden zum Eröffnungsbilanzstichtag entsprechende Verpflichtungen bestanden.
- Prüfung des Ausweises: Es war zu prüfen, ob die einzelnen Positionen der Eröffnungsbilanz in den zutreffenden Bilanzkonten erfasst wurden und ob Ausweis und Erläuterungen in der Eröffnungsbilanz und im Anhang sachgerecht und verständlich sind.

Weiterhin wurde geprüft, ob die Eröffnungsbilanz und der Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB = Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung/Bilanzierung) und den eingeräumten Wahlrechten und Vereinfachungen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage vermitteln.

Führen besondere Umstände dazu, dass die Eröffnungsbilanz ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild nicht vermittelt, so sind im Anhang zusätzliche Angaben zu machen.

Durch die umfangreiche Vorprüfung der einzelnen Bilanzpositionen und der Bewertung des Anlagevermögens konnten Beanstandungen bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz weitestgehend vermieden werden.

Die enge Zusammenarbeit zwischen Verwaltung und Rechnungsprüfungsamt sowie dessen Einbeziehung in den Aufstellungsprozess haben dies ermöglicht.

4 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

Es wurde festgestellt, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften mit nachfolgenden Einschränkungen entsprechen.

■ Kulturgüter und Exponate (Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen)

Die Bewertung der musealen Gegenstände erfolgte auf Grundlage der Versicherungswerte.

Beanstandung Nr. 1

Eine körperliche Inventur wurde nicht durchgeführt. Vollständige Inventurlisten konnten bei der Prüfung nicht vorgelegt werden.

Die Versicherungswerte sind veraltet und stammen im Wesentlichen aus dem Jahr 1996. Eine wertmäßige Bestandsaufnahme erfolgte nicht.

Der tatsächliche Bestand konnte nicht überprüft werden, da in den Eingangsbüchern des Museums Standortangaben nicht enthalten sind.

Über Vermögensabgänge lagen keine Nachweise vor.

Auch über Schenkungen von Gegenständen an die Stadt, die zu einer Minderung des Aktivpostens oder alternativ zur Bildung eines Sonderpostens führen, lagen keine prüfbaren Unterlagen vor.

§ 35 Abs. 1 GemHVO-D ist nicht erfüllt.

Im Jahr 2009 wurde mit der vollständigen Inventur der Bestände der städtischen Sammlungen begonnen. Inzwischen sind 15% der Gegenstände, die allerdings etwa 40% des Gesamtwertes darstellen, inventarisiert.

Der in der Bilanz ausgewiesene Wert von **6.947.709,00 €** bezieht sich allein auf veraltete Versicherungswerte. Nach Nr. 9.3 VV zu § 59 GemHVO-D ist die Verwendung von Versicherungswerten zulässig.

4.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

■ **Buchführung und Software**

Die Stadt Wetzlar verwendet das Buchführungsprogramm H + H. Im Einsatz befindet sich zur Zeit die Programmversion V 4.01. Ein Prüfzertifikat für das Land Hessen der TÜV Informationstechnik GmbH, Unternehmensgruppe TÜV NORD, 45141 Essen mit Datum vom 28.10.2009 liegt vor, ebenso eine formelle Freigabe der Software durch die Behördenleitung gemäß § 33 Absatz 5 Nr. 1 GemHVO-Doppik.

■ **IKS (Internes Kontrollsystem)**

Ein Internes Kontrollsystem besteht nach den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben der GemHVO-Doppik und der GemKVO aus systematisch gestalteten technischen sowie organisatorischen Maßnahmen und Kontrollen zur Einhaltung von Regeln und zur Abwehr von Schäden, die durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Dritten verursacht werden können. Für das Finanzwesen sind insbesondere das Vier-Augen-Prinzip und das Prinzip der Funktionstrennung von elementarer Bedeutung.

Zur Sicherstellung des Rechnungswesens gegen Missbrauch bestehen bei der Stadt Wetzlar über die gesetzlichen Vorgaben hinaus schon seit Jahren weitergehende Vorgaben. Hier sind insbesondere anzuführen:

- Allgemeine Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung Wetzlar, Dienstanweisung für die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Stadt Wetzlar, Dienstanweisung für die Stadtkasse, Dienstanweisung für Zahlstellen und Handvorschüsse.
- Zuständigkeits- und Bewirtschaftungsbefugnisse für Haushalts- und Anordnungswesen.
- Geregelter Aufbau- und Ablauforganisation durch Geschäftsverteilungspläne, Stellen- bzw. Arbeitsplatzbeschreibungen und Unterschriftsbefugnisse.
- Interne Arbeitsanweisungen, Buchungs- und Kontierungshinweise.

- Beschränkung der Zugriffsberechtigung auf finanzrelevante Verfahren durch eine individuelle Nutzer- und Berechtigungsverwaltung.
- Verarbeitung von finanzrelevanten Daten mit dem durch die Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung (SAKD) und TÜV Informationstechnik GmbH (TÜV-IT) zertifizierten und mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes eingesetzten Hauptverfahrens proDoppik der Fa. H + H mit den Bereichen Haushaltsplanung, Geschäfts- und Finanzbuchhaltung, Veranlagung, Zahlungsverkehr, Vermögensverwaltung und Kosten- und Leistungsrechnung. Weitere finanzrelevante Vorverfahren (z.B. Kindergarten- und Friedhofswesen) sind im Einzelfall mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes im Einsatz.
- Datensicherung und Wiederherstellung von gesicherten Daten im Rahmen des bestehenden IT-Sicherungskonzeptes.
- Kontinuierliche Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Nach unseren Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des Kommunalen Verwaltungskontenrahmens (KVKR) erstellte und für die Eröffnungsbilanz angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffs.

4.1.2 Eröffnungsbilanz und Anhang

Die Eröffnungsbilanz ist den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den GoB angesetzt und bewertet. Für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Der Anhang enthält gemäß Ziffer 3.3 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik i. V. m. § 50 GemHVO-Doppik die notwendigen Erläuterungen der Eröffnungsbilanz, insbesondere die von der Stadt Wetzlar angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Der mit der Eröffnungsbilanz vorgelegte Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die **Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009** ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.2 Gesamtaussage von Eröffnungsbilanz und Anhang

4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage von Eröffnungsbilanz und Anhang

Die Eröffnungsbilanz und der Anhang vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Kommune.

4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen

Wir verweisen auf die Angaben im Anhang zur Eröffnungsbilanz.

Der Anhang beinhaltet die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

5 AKTIVA - Bilanzpositionen

5.1 Aktiva - Bilanzposition 1 Anlagevermögen

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
1 Anlagevermögen	269.493.825,48 €

5.1.1 Aktiva - Bilanzposition 1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 01.01.200X	v.H.
Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	416.305,07 €	12,37%
Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	2.948.537,55 €	87,63%
Summe Immaterielle Vermögensgegenstände:	3.364.842,62 €	100,00%

Immaterielle Vermögensgegenstände sind gemäß Ziffer 3 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik Vermögensteile, die nicht körperlich bzw. nicht gegenständlich sind, sondern Rechte oder andere wirtschaftliche Werte darstellen (beispielsweise Softwareprogramme, Konzessionen, Lizenzen). Von der Kommune gewährte Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge sind ebenfalls als immaterielle Vermögensgegenstände auszuweisen.

5.1.1.1 Aktiva - Bilanzposition 1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
1.1.1 Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	416.305,07 €

Die Bewertung der Softwarelizenzen erfolgte auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die Nutzungsdauer wurde getrennt nach Standard- und Spezial-

software festgelegt. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.1.1.2 **Aktiva - Bilanzposition 1.1.2** **Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse**

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
1.1.2 Geleistete Investitionszuweisungen und –zuschüsse	2.948.537,55 €

Gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik sind von der Stadt gewährte Investitionszuweisungen und -zuschüsse als immaterielle Vermögensgegenstände in der Bilanz auszuweisen. Eine Aktivierung der geleisteten Investitionszuweisungen und -zuschüsse darf nur erfolgen, wenn die Zuweisungen und Zuschüsse an einen bestimmten Zweck gebunden und unter Geltendmachung eines Rückforderungsanspruchs geleistet werden.

Folgende Sachverhalte werden unter der Bilanzposition 1.1.2 ausgewiesen:

Bezeichnung	
Investitionszuschuss Kegelsportverein	60.809,65 €
Investitionszuschuss Eisenbahner Sportverein	41.066,67 €
Investitionszuschuss Sportjugend Hessen	50.617,87 €
Investitionszuschuss Deutscher Alpenverein, Sektion Wetzlar	285.859,00 €
Investitionszuschuss Objekt Rosengasse 6	46.868,41 €
Investitionszuschuss Objekt Kornmarkt 2	1.473.063,69 €
Investitionszuschuss Weiterleitung an EB Stadthalle - Rosengärtchen -	258.978,00 €
Investitionszuschuss Optik Parcour	477.115,00 €
Investitionszuschuss Philipp-Schubert-Schule	29.159,26 €
Investitionszuschuss Weiterleitung Landesdarlehen an Altenzentrum – Brandschutz -	225.000,00 €
Gesamt:	2.948.537,55 €

Es ergaben sich keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.1.2 Aktiva – Bilanzposition 1.2 Sachanlagevermögen

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009	v.H.
Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	47.537.946,46 €	25,39%
Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	23.706.401,50 €	12,66%
Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	102.766.882,97 €	54,88%
Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	5.619.295,14 €	3,00%
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.687.719,25 €	2,50%
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.940.212,62 €	1,57%
Summe Sachanlagen:	187.258.457,94 €	100,00%

Bei Sachanlagen handelt es sich laut Ziffer 6 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik um körperliche Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, z. B. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte, Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen, Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung, andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung. Grundstücke der Kommune sind ausschließlich im Sachanlagevermögen zu bilanzieren.

5.1.2.1 Aktiva – Bilanzposition 1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	47.537.946,46 €

Die Bewertung von Grund und Boden erfolgte nach den Anschaffungskosten. Waren die Anschaffungskosten nicht bekannt, wurde auf Bodenrichtwerte zurückgegriffen. Die Grundstücke wurden allesamt mit Grundbuchauszügen belegt. Eigentum und Größe der Grundstücke wurden anhand der Auszüge aus den Liegenschaftsbüchern überprüft.

Die sich aus der Multiplikation der Grundstücksflächen mit den Bodenrichtwerten ergebenden Grundstückswerte wurden auf ihre Richtigkeit überprüft. Begründete und einzeln ausgewiesene Wertabschläge wurden geprüft.

Die Prüfung ergab, dass die gesetzlichen Vorgaben bei der Erfassung und Bewertung der Grundstücke eingehalten wurden.

Während der Prüfung aufgedeckte Fehler wurden bereinigt. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.1.2.2 Aktiva - Bilanzposition 1.2.2 **Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken**

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
1.2.2 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	23.706.401,50 €

Die Bewertung der Gebäude erfolgte nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten. Soweit diese Kosten nicht bekannt oder nicht zumutbar zu ermitteln waren, erfolgte eine Bewertung nach Normalherstellungskosten (NHK 2000).

Die Prüfung ergab, dass dies korrekt erfolgte. Alle Gebäudekomplexe waren im Rahmen der Inventur nach den uns vorgelegten Unterlagen komplett erfasst und gaben keinen Anlass zu Beanstandungen. Die Bewertung der Gebäude wurde anhand einer an Wesentlichkeitsgrenze und Bedeutung ausgewählten relevanten Prüfung stichpunktartig vorgenommen.

Während der Prüfung aufgedeckte Fehler bei der Bewertung oder den zugrunde gelegten Daten wurden bereinigt. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.1.2.3 Aktiva - Bilanzposition 1.2.3 Sachanlagen in Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
1.2.3 Sachanlagen in Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	102.766.882,97 €

Folgende Sachverhalte werden unter der Bilanzposition 1.2.3 ausgewiesen.

1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen	
	Bezeichnung	Stand: 01.01.2009 Euro
	Wald (Grundstück inkl. Aufwuchs)	8.772.459,93
	Kulturgüter und Exponate (Kunst- und wissenschaftliche Sammlungen)	6.947.709,00
	Kulturgüter und Exponate (Kunstwerke/Skulpturen Grünanlagen)	32.649,92
	Kanalisation - Schächte und Haltungen	20.669.812,20
	Kanalisation - Sonderbauwerke	637.543,19
	Kanalisation - MRS-Technik	210.265,46
	Gemeindestraßen	30.544.981,69
	Sonst. Allgemeines Infrastrukturvermögen - Brückenbauwerke	13.014.944,23
	Sonst. Allgemeines Infrastrukturvermögen - Unterführungen/Durchlässe	1.577.416,12
	Sonst. Allgemeines Infrastrukturvermögen - Stützmauern	1.437.327,00
	Landesstraßen	2.975.260,73
	Bundesstraßen	1.855.448,44
	Wege, Plätze	575.940,48
	Naturgüter - Baumbestand	9.898.500,00
	Nutzwasseranlagen	47.680,77
	Kanalisation - Sonderbauwerke	3.391.443,07
	Wege, Plätze	121.062,28
	Nutzwasseranlagen	56.438,46
	Summe:	102.766.882,97

Die öffentliche Verwaltung verfügt häufig über Sachanlagen, die nicht unmittelbar zur Leistungserstellung einer bestimmten Verwaltungseinheit eingesetzt werden. Diese Vermögensgegenstände haben zwar einen Bezug zur Leistung, stehen aber dem Gemeingebrauch und nicht der einzelnen Verwaltungseinheit zur Verfügung (z.B. Straßen, Straßenausstattungen, Kunstgegenstände, Kulturgüter, Wald). Das Infrastrukturvermögen wird der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt.

Nach Nr. 14 VV zu § 49 GemHVO-Doppik umfasst die Bilanzposition „Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen,“ unter anderem den **Wald**, der in der Anlagenbuchhaltung in „**Grundstücke**“ und „**Aufwuchs**“ getrennt werden sollte. Dies erleichtert die Buchung von Zu- und Abgängen.

Bei der Bewertung des **Waldes** wurde gemäß Ziffer 8.8 zu § 59 GemHVO-Doppik das vom Landesbetrieb „Hessen Forst“ angewandte Bewertungsverfahren entsprechend übernommen. Nach diesem Gutachten liegt der Wert des Aufwuchses bei 0,33 Euro/m², die Grundstücke wurden mit einem Betrag von 0,28 Euro/m² bewertet.

Lediglich bei fünf von insgesamt 378 aufgelisteten Waldgrundstücken wurde von dem oben beschriebenen Festwertverfahren abgewichen. Die abweichenden Bewertungen wurden vom Fachamt begründet und sind seitens des Rechnungsprüfungsamtes nachvollziehbar und akzeptabel.

Die im Naturschutzgebiet Kellerwald liegenden Waldgrundstücke wurden lediglich mit dem Bodenwert bilanziert.

Der **Wert des Waldes** wird zum Bilanzstichtag auf **8.772.459,93 €** festgesetzt.
(Grund und Boden 4.092.020,61 € + Aufwuchs 4.680.439,32 € = 8.772.459,93 €)

Bei den **Kulturgütern** handelt es sich um Kunstgegenstände, Ausstellungsstücke der städtischen Museen und um Skulpturen in Grünanlagen.

Für die **Kunstgegenstände** und die **Ausstellungsstücke der städtischen Museen** lagen lediglich veraltete Nachweise über die Versicherungswerte vor. Ein vollständiges Inventar war nicht vorhanden. Weiterhin konnte nicht festgestellt werden, welche der Gegenstände der Stadt Wetzlar geschenkt oder gestiftet worden sind. Der ausgewiesene Wert der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2009 von rd. 6,9 Mio. Euro war daher nicht prüfbar. Seitens der Verwaltung wird derzeit eine vollständige Inventur durchgeführt. Sollte sich dabei ein anderer Wert ergeben, ist der **Eröffnungsbilanzwert** gemäß § 108 Abs. 5 HGO **nachträglich zu ändern**. Hinsichtlich der Schenkungen wird empfohlen, diese mit dem Erinnerungswert anzusetzen. **Auf Nr. 4.1 Seite 12 wird verwiesen.**

Die **Skulpturen** in den **Grünanlagen** wurden nach den AHK bewertet. Bei dieser Prüfung ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Bewertung der **Straßen** erfolgte getrennt nach Grundstücken und Bauwerken. Straßengrundstücke wurden bei den Grundstücken ausgewiesen. Diese Darstellung erfolgte ausweislich der Prüfung korrekt und vollständig.

Da nach Auskunft der Kämmerei die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten mit vertretbarem Aufwand nicht ermittelt werden konnten, wurden die Straßen mit einem vereinfachten Durchschnittswert in der Eröffnungsbilanz angesetzt. Dieser Wert wird aus der Summe aller investiven Ausgaben für den Straßenbau der letzten 30 Jahre vor dem Bilanzstichtag ermittelt und mit dem Faktor 0,5 multipliziert. Der so berechnete vereinfachte Durchschnittswert ist als eine Gesamtanlage (z. B. „Straßenbestand alt“) in der Anlagenbuchhaltung zu führen und auf eine Restnutzungsdauer von 15 Jahren zu verteilen (Ziffer 8.6. der VV zu § 59 GemHVO-Doppik).

Bei der Bewertung des **Kanal-Infrastrukturvermögens** wurde auf die Anlagenachweise zurückgegriffen.

Die **Brückenbauwerke, die Stützmauern und die Unterführungen** wurden nach den AHK bzw. nach Pauschalwerten auf Grundlage bekannter AHK bewertet.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten mit **Ausnahme der Kulturgüter** (siehe hierzu Anmerkung Seite 20 Bilanzposition 1.2.3 und Bilanzposition 4.1 Seite 10). Notwendige Korrekturen wurden in die Eröffnungsbilanz übernommen.

5.1.2.4 Aktiva – Bilanzposition 1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung

Bezeichnung	
1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	5.867.905,28 €

Folgende Sachverhalte werden unter der Bilanzposition 1.2.4 ausgewiesen:

1.2.4 Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	
Bezeichnung	Stand zum: 01.01.2009
Betriebsvorrichtungen - BV Brandschutz/Schlauchwaschanlage	68.883,85 €
Betriebsvorrichtungen Bäder	29.201,56 €
Betriebsvorrichtungen Flutlichtanlagen	28.300,00 €
Betriebsvorrichtung Straße – Verkehrssignalanlagen inkl. Schilderbrücken	688.178,99 €
Betriebsvorrichtung Straße – Straßenbeleuchtung	4.087.799,97 €
Betriebsvorrichtung Straßen –Parkleitsystem -Parkscheinautomaten	386.684,67 €
Betriebsvorrichtungen Friedhöfe (Kühlzellen)	66.324,22 €
Betriebsvorrichtungen Krematorium (Ofenanlage)	263.921,88 €
Betriebsvorrichtung Arthothek	62.264,96 €
Betriebsvorrichtung Bibliotheken	186.345,18 €
Summe:	5.867.905,28 €

Die Bewertung der Betriebsvorrichtungen erfolgte nach den Anschaffungskosten. Alle Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung wurden nach den uns vorgelegten Unterlagen komplett und korrekt erfasst.

Dem Hinweis des Rechnungsprüfungsamtes, dass nach VV Ziffer 16 zu § 49 GemHVO-Doppik der „Medienbestand Bibliotheken“ unter der Bilanzposition 1.2.4. „Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung“ zu bilanzieren ist, wurde von der Verwaltung gefolgt.

5.1.2.5 Aktiva – Bilanzposition 1.2.5
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

Bezeichnung	
1.2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.439.109,11 €

Unter dieser Bilanzposition werden der Fuhrpark, Büromöbel, Betriebsausstattung, DV-Hardware sowie die übrige Betriebs- und Geschäftsausstattung dargestellt. Die Wertermittlung erfolgte nach den AHK.

Es wurde unter dieser Bilanzposition u. a. auch der „Medienbestand Bibliotheken“ mit einem Betrag von 186.345,18 € und die „Arthothek mit 62.264,96 € = Gesamtbetrag 248.610,14 € festgestellt. Diese Posten wurden nach Bilanzposition 1.2.5 umgegliedert.

5.1.2.6 Aktiva – Bilanzposition 1.2.6
Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
1.2.6 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.940.212,62 €

Die Anlagen im Bau wurden anhand der HÜL/A geprüft. Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.1.3 Aktiva – Bilanzposition 1.3 Finanzanlagevermögen

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009	v.H.
Anteile an verbundenen Unternehmen	38.520.537,07 €	48,84%
Ausleihungen an verbundene Unternehmen	12.275.391,64 €	15,56%
Beteiligungen	25.826.785,18 €	32,75%
Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	494.368,12 €	0,63%
Wertpapiere des Anlagevermögens	59.841,79 €	0,08%
Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	1.693.601,12 €	2,15%
Summe Finanzanlagen:	78.870.524,92 €	100,00%

Gemäß Ziffer 20 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik handelt es sich bei Finanzanlagen in der Regel um Anteile an verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Wertpapiere sowie verschiedene Formen sogenannter Ausleihungen. Wertpapieranlagen der Kommune, welche nicht auf Dauer bzw. nur zur Ausnutzung von Liquiditätsreserven gebildet worden sind, werden nicht als Finanzanlagen klassifiziert. Derartige Vermögensgegenstände werden generell dem Umlaufvermögen zugeordnet, da sie jederzeit relativ problemlos aufgelöst werden können.

Anteile an verbundenen Unternehmen sind nach Maßgabe der Ziffer 21 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik Finanzanlagen an rechtlich selbstständigen Unternehmen, auf die die Kommune einen beherrschenden Einfluss ausübt (i. d. R. bei einem Anteil von mehr als 50 v. H.) sowie ihre Eigenbetriebe.

Gemäß Ziffer 22 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik gelten als Beteiligungen die Anteile an Gesellschaften und sonstigen juristischen Personen, die nicht zu den verbundenen Unternehmen im Sinne von Ziffer 21 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik gehören, sofern dieser Anteilsbesitz auf Dauer angelegt ist und dem Geschäftsbetrieb der Kommune durch Herstellung einer dauerhaften Verbindung zu diesen Einrichtungen dient. Bei einer Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft wird von der widerlegbaren Vermutung ausgegangen, dass eine Beteiligungsquote von mehr als 20 v. H. diese Voraussetzungen erfüllt.

Beteiligungen sind nach Ziffer 10.2 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik mit dem anteiligen Eigenkapital in der Eröffnungsbilanz anzusetzen. Dies gilt insbesondere für Eigenbetriebe, Gesellschaften und Zweckverbände.

Das Eigenkapital der Beteiligung wird nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode ermittelt.

Die Mitgliedschaft in einem Zweckverband kann nur dann nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode bewertet werden, wenn der Verband sein Rechnungswesen nach den Regeln der doppelten Buchführung führt. Bei Zweckverbänden mit zahlungsorientierter Rechnungslegung ist anteilig die Differenz aus Vermögen (lt. Anlagennachweis) und bestehenden Kreditverpflichtungen als Wert der Beteiligung anzusetzen.

Sparkassen sind gemäß Ziffer 10.3 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik dem gemeinen Nutzen dienende wirtschaftliche Unternehmen ihrer Träger (§ 2 Hessisches Sparkassengesetz). Wegen den zwischen den Sparkassen und ihren Trägern bestehenden öffentlich-rechtlichen Sonderbeziehungen stellen sie allerdings eine Beteiligung im weiteren Sinne dar. Ist die Kommune über einen Sparkassen-Zweckverband mit zahlungsorientierter Rechnungslegung an einer kommunalen Sparkasse beteiligt, wird grundsätzlich der Verbandsanteil der Kommune zur Ermittlung des anteiligen Eigenkapitals an der Sparkasse zugrunde gelegt.

5.1.3.1 **Aktiva - Bilanzposition 1.3.1** **Anteile an verbundenen Unternehmen**

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	38.520.537,07 €

Die Anteile an verbundenen Unternehmen wurden gemäß § 59 Abs. 4 GemHVO-Doppik im Rahmen der Eröffnungsbilanz nach der Eigenkapital-Spiegelbildmethode bewertet und betreffen das **Eigenkapital** der beiden Eigenbetriebe **Stadthallen Wetzlar** und **Stadtreinigung Wetzlar**, der gemeinnützigen Gesellschaft **Altenzentrum Wetzlar** sowie die **Stadtentwicklungsgesellschaft Wetzlar**.

Es ergaben sich keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.1.3.2 Aktiva - Bilanzposition 1.3.2 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
1.3.2 Ausleihungen an verbundenen Unternehmen	12.275.391,64 €

Bei den Ausleihungen an verbundenen Unternehmen handelt es sich um Darlehen, die von der Stadt Wetzlar an die Wetzlarer Wohnungsbaugesellschaft mbH, die Energie- und Wassergesellschaft mbH (enwag), den Eigenbetrieb Stadtreinigung Wetzlar und die Altenzentrum Wetzlar gGmbH gewährt werden.

Es gab keine Beanstandung an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.1.3.3 Aktiva – Bilanzposition 1.3.3 Beteiligungen

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
1.3.3 Beteiligungen	25.826.785,18 €

Fünf Beteiligungen wurden gemäß § 59 Abs. 4 GemHVO-Doppik in Höhe des anteiligen Eigenkapitals bewertet.

Bei vier weiteren Beteiligungen erfolgte die Bewertung aufgrund fehlender doppischer Eröffnungsbilanzen mit dem Erinnerungswert.

Die Beteiligung an dem Zweckverband Sparkasse Wetzlar wurde gemäß Ziffer 10.3 VV zu § 59 GemHVO-Doppik mit dem Verbandsanteil an der Sicherheitsrücklage der Sparkasse bewertet.

Es gab keine Beanstandung an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.1.3.4 Aktiva – Bilanzposition 1.3.4**Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
1.3.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	494.368,12 €

Hierbei handelt es sich um zinslos gewährte Darlehen an die Gesellschaft für Wohnen und Bauen mbH (gewobau).

Es gab keine Beanstandung an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.1.3.5 Aktiva – Bilanzposition 1.3.5**Wertpapiere des Anlagevermögens**

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	59.841,79 €

Die Bilanzierung des Vermögens der beiden unselbständigen Stiftungen „**Stiftung Minneburg**“ und „**Ostdeutsches Lied**“ erfolgt unter dieser Bilanzposition.

Da das Stiftungsvermögen laut Stiftungssatzungen „ungeschmälert in seinem Bestand zu erhalten“ und somit auf eine dauerhafte Anlage (länger als 1 Jahr) ausgerichtet ist, hat die bilanzielle Ausweisung im Anlagevermögen unter „Finanzanlagen“ zu erfolgen.

Das Stiftungsvermögen beider Stiftungen liegt in Form zweier Sparbriefe und eines Sparbuches vor.

Es gab keine Beanstandung an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.1.3.6 Aktiva – Bilanzposition 1.3.6
Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
1.3.6 Sonstige Ausleihungen (Sonstige Finanzanlagen)	1.693.601,12 €

Die sonstigen Finanzanlagen betreffen Arbeitgeberdarlehen, Wohnungsbaudarlehen an verschiedene gemeinnützige Gesellschaften, Genossenschaftsanteile am Spar- und Bauverein Wetzlar-Weilburg e.G. und Volksbank Wetzlar-Weilburg e.G. und Lohn- und Gehaltsvorschüsse, gesicherte Ausleihungen an Gemeinden/GV.

Bei den Wohnungsbaudarlehen musste aufgrund eines verspäteten Zahlungseingangs eine Korrekturbuchung in Höhe von 204,52 € (Produktkonto 1020100.16180000) vorgenommen werden, somit änderte sich der Gesamtbetrag der Bilanzposition 1.3.6 von 1.693.396,60 € auf 1.693.601,12 €.

5.2 Aktiva – Bilanzposition 2 Umlaufvermögen

Bezeichnung		Stand zum 01.01.2009
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	58.852,88 €
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	13.619.513,43 €
2.4	Flüssige Mittel	9.063.467,25 €
Summe: Umlaufvermögen		22.741.833,56 €

5.2.1 Aktiva – Bilanzposition 2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
2.1 Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	58.852,88 €

Die zum Bilanzstichtag ausgewiesenen Vorräte betreffen Sanitär- und Büromaterial.

Die Kommune hat von der Vereinfachungsregelung gemäß Ziffer 11.1 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik Gebrauch gemacht. Danach sind als Vorräte nur größere Lagerbestände mit einem Wert über 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) je Lager anzusetzen. Vorräte mit einem Wert bis zu 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) können in der Eröffnungsbilanz angesetzt werden. Sind Bestände aus größeren Lagern bereits abgegeben worden, gelten sie als verbraucht. In allen Fällen können bei der Erfassung der Lagerbestände nur noch verwertbare Materialien erfasst werden.

Die Bewertung der Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe erfolgte nach den Anschaffungspreisen.

Es gab keine Beanstandung an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.2.2 Aktiva – Bilanzposition 2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren

Bezeichnung	Stand zum: 01.01.2009
2.2 Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00 €

Fertige und unfertige Erzeugnisse, Waren und Leistungen waren zum Bilanzstichtag nicht vorhanden.

5.2.3 Aktiva – Bilanzposition 2.3 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009	v.H.
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und –zuschüssen und Investitionsbeiträgen	549.522,14 €	4,03%
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.989.153,06 €	14,61%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	245.369,46 €	1,80%
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen	9.875.667,81 €	72,51%
Sonstige Vermögensgegenstände	959.800,96 €	7,05%
Summe Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände:	13.619.513,43 €	100,00%

Eine Forderung ist gemäß Ziffer 29 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik der Anspruch gegenüber einem Dritten aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Forderung erlischt in der Regel durch Zahlung. Bei den Forderungen wird u. a. zwischen Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen, Forderungen aus Steuern und Abgaben, privatrechtlichen und sonstigen Forderungen unterschieden.

Die Forderungen sind im Wesentlichen auf Kasseneinnahmereste der kameralen Jahresrechnung 2008 zurückzuführen. Allerdings sind die kameralen Kasseneinnahmereste (KER) vor ihrer Übernahme in die Eröffnungsbilanz auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen.

Nach Ziffer 12.1 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik sind Forderungen einzeln zu bewerten. Pauschalwertberichtigungen können nach den tatsächlichen Verhältnissen vorgenommen werden. Soweit dies nach Art und Umfang nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden kann, sind Pauschalwertberichtigungen in angemessener Höhe der Forderungen vom Gesamtbetrag der Forderungen abzusetzen.

Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen sind grundsätzlich von der Pauschalwertberichtigung ausgenommen.

Beanstandung Nr. 2

Gemäß Ziffer 12.2 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik müssen über den Forderungsbestand gegenüber verbundenen Unternehmen Saldenbestätigungen vorliegen. Diese Saldenbestätigungen lagen trotz Aufforderung dem RPA zum Zeitpunkt der Prüfung nicht vor.

Saldenbestätigungen wären allerdings zum Zeitpunkt der Aufstellung der Eröffnungsbilanz wenig aussagefähig gewesen, da Forderungen und Verbindlichkeiten bei den verbundenen Unternehmen und der Stadt Wetzlar nicht periodengleich gebucht wurden. Das Fehlen der Saldenbestätigungen stellt für die Eröffnungsbilanz mehr einen formalen Mangel dar und hat daher keinen Einfluss auf den Bestätigungsvermerk der Eröffnungsbilanz.

Die Verwaltung hat bereits zugesagt, für die kommenden Jahresabschlüsse Saldenbestätigungen vorzulegen.

Die Bewertung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände erfolgte durch eine pauschalierte Einzelwertberichtigung in Abhängigkeit vom Alter der jeweiligen Forderung. Eine zusätzliche Pauschalwertberichtigung der Restforderungen wurde nicht vorgenommen.

Die Prüfung erfolgte auf Grundlage der Liste der kameralen KER, der „Offenen Postenliste“ und der Summen- und Saldenliste.

Für den exakten Ausweis der Forderungen ist eine Umbuchung der kreditorischen Debitoren in die Bilanzposition „Sonstigen Verbindlichkeiten“ erforderlich.

Notwendige Umbuchungen waren noch vorzunehmen bei:

- Forderungen aus sonstigen Zuweisungen und Zuschüssen gegen das Land
- Forderungen aus Gewerbesteuern
- Forderungen aus privatrechtlichen Lieferungen und Leistungen (Inland)

Im Übrigen wurden notwendige Korrekturen im Rahmen der Vorprüfung bereits vorgenommen und in die Eröffnungsbilanz übernommen.

5.2.3.1 Aktiva – Bilanzposition 2.3.1
Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und –beiträgen

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
2.3.1 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen, -zuschüssen und –beiträgen.	549.522,14 €

Die Stadt Wetzlar ist der Rahmenvereinbarung zur Ablösung der Kirchenbaulasten aus dem Jahr 2003 beigetreten. Daraus entsteht einerseits eine Forderung gegenüber dem Land in Höhe von 498.200,00 € und andererseits eine Verbindlichkeit gegenüber den Kirchengemeinden in Höhe von 996.400,00 €.

Zur Ablösung der Kirchenbaulast zahlt die Stadt Wetzlar bis zum Jahr 2013 jährlich insgesamt einen Betrag von 199.280,00 € an die Kirchen. Das Land Hessen beteiligt sich aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs mit 50% der von der Stadt zu erbringenden Ablösebeträge. Für die Jahre 2009 - 2013 beträgt der Zuwendungsanteil des Landes Hessen laut Bewilligungsbescheid 498.200 €.

Weiterhin sind in dieser Position Forderungen aus Transferleistungen ausgewiesen.

5.2.3.2 Aktiva – Bilanzposition 2.3.2
Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
2.3.2 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	1.989.153,06 €

Bei den hier ausgewiesenen Forderungen handelt es sich im Wesentlichen um die wertberechtigten Forderungen aus Gemeindesteuern, Gebühren und Beiträgen.

5.2.3.3 Aktiva – Bilanzposition 2.3.3
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
2.3.3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	245.369,46 €

Ausgewiesen werden hier noch nicht beglichene Rechnungen für geleistete Lieferungen und Leistungen.

5.2.3.4 Aktiva – Bilanzposition 2.3.4
Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
2.3.4 Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen.	9.875.667,81 €

Gegenüber dem Eigenbetrieb Stadthallen Wetzlar - Verrechnungskonto- bestehen zum Eröffnungsbilanzstichtag **Forderungen** in Höhe von **8.797.701,98 €**. Dieser Betrag setzt sich aus Kaufpreisübernahmeverpflichtungen aus der Zuordnung der städtischen Kapitalanteile an der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft Wetzlar mbH, der Werner

Gimmmler Wetzlarer Verkehrsbetriebe und Reisebüro GmbH sowie der Grundstücke Rosengärtchen und Wetzlar Arena zusammen. Die an die Eigenbetriebe und verbundenen Unternehmen im Rahmen der gemeinsamen Liquiditätsplanung ausgegebenen **kurzfristigen Finanzausleihungen** sind ebenfalls in dieser Position in Höhe von **1.077.965,83 €** enthalten.

**5.2.3.5 Aktiva – Bilanzposition 2.3.5
Sonstige Vermögensgegenstände**

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
2.3.5 Sonstige Vermögensgegenstände	959.800,96 €

Forderungen aus Schadensersatzansprüchen und vergleichbare Ansprüche sind hier ausgewiesen. Hierunter fällt auch die Gewerbesteuerumlage, die im Jahr 2009 für das Jahr 2008 durch die Oberfinanzdirektion berichtigt wurde. Die Überzahlung in Höhe von 939.437,17 € ist als Forderung bei den „Sonstigen Vermögensgegenständen“ auszuweisen.

5.2.4 Aktiva – Bilanzposition 2.4 Flüssige Mittel

Bezeichnung		Stand zum 01.01.2009
2.4 Flüssige Mittel		9.063.467,25 €
Kontobezeichnung	Stand: 01.01.2009	
Sparkasse Wetzlar Girokonto	0,00 €	
Commerzbank Wetzlar	1.052,12 €	
SEB Gießen	802,44 €	
Deutsche Bank Wetzlar	24.679,93 €	
Dresdner Bank Gießen	1.249,37 €	
Volksbank Mittelhessen eG	3.800,74 €	
Postbank Frankfurt	5.802,35 €	
Postbank Frankfurt Owi	8.713,35 €	
Sparkasse Wetzlar Tagesgeld	901,74 €	
Festgelder	9.000.000,00 €	
Sparkasse Wetzlar VHS	961,71 €	
Barkassen	14.103,50 €	
Dauervorschüsse	1.400,00 €	
Summe:	9.063.467,25 €	

Es gab keine Beanstandung an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

5.3 Aktiva – Bilanzposition 3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
3 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	1.681.729,86 €

Nach § 45 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die aktiven Rechnungsabgrenzungsposten setzen sich im Wesentlichen aus den Ansparraten für Investitionsfondsdarlehen in Höhe von **940.476,90 €** sowie den Überweisungen für den Monat Januar für Beamtengehälter, UVG, Sozialhilfe, WiJuHi u. a. in Höhe von **741.252,96 €** zusammen.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

6 Passiva – Bilanzpositionen

6.1 Passiva – Bilanzposition 1 Eigenkapital

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
1 Eigenkapital	104.181.950,74 €

6.1.1 Passiva – Bilanzposition 1.1 Netto-Position

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
1.1 Netto-Position	78.806.207,46 €

Die „Netto-Position“ stellt nach Ziffer 37 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik das Basiskapital der Kommune dar, das bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz festgestellt wird. Gemäß Ziffer 13.2 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik kann die Netto-Position ggf. noch vier Jahre nach Erstellung der Eröffnungsbilanz in den Schlussbilanzen der entsprechenden Jahre ergebnisneutral berichtigt werden, falls vorhandene Vermögensgegenstände und Schulden nicht oder fehlerhaft angesetzt wurden.

Der Betrag der „Netto-Position“ hat sich aufgrund von Umbuchungen von 78.676.645,46 € auf 78.806.207,46 € verändert.

6.1.2 **Passiva – Bilanzposition 1.2** **Rücklagen und Sonderrücklagen**

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009	v.H.
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	25.270.294,71 €	99,58%
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00%
Zweckgebundene Rücklagen	48.106,78 €	0,19%
Sonderrücklagen	57.341,79 €	0,23%
Summe Rücklagen und Sonderrücklagen:	25.375.743,28 €	100%

Bei einer Rücklage handelt es sich um einen Bestandteil des Eigenkapitals (§ 58 Nr. 29 GemHVO-Doppik). Es wird zwischen Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses, zweckgebundenen Rücklagen und Sonderrücklagen unterschieden. Die bisherige kamerale allgemeine Rücklage ist in der Nettoposition aufgegangen.

6.1.2.1 **Passiva – Bilanzposition 1.2.1** **Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses**

Bezeichnung	Stand zum: 01.01.2009
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	25.270.294,71 €

Gemäß § 23 GemHVO-D hat die Gemeinde eine Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu bilden. Die Mittel der kameralen allgemeinen Rücklage dürfen als Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgewiesen und entsprechend verwendet werden.

Es gab keine Beanstandung an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

6.1.2.2 Passiva – Bilanzposition 1.2.2
Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
1.2.2 Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00 €

Es gab keine Beanstandung an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

6.1.2.3 Passiva – Bilanzposition 1.2.3
Zweckgebundene Rücklagen

Bezeichnung	Stand zum: 01.01.2009
1.2.3 Zweckgebundene Rücklagen	48.106,78 €

Zu den zweckgebundenen Rücklagen zählen gemäß Ziffer 13.3 der VV zu § 59 GemH-VO-Doppik Rücklagen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder vertraglicher Vereinbarungen für einen definierten Verwendungszweck ausgewiesen und nur für diesen vorbestimmten Zweck verwendet werden dürfen.

Die beiden kameralen Sonderrücklagen „**Museumsrücklage**“ und „**Sonderrücklage Wetzlarer Festspiele**“ werden in der Doppik als zweckgebundene Rücklagen übergeleitet. Zum Eröffnungsbilanzstichtag verfügt die Stadt Wetzlar über folgende zweckgebundene Rücklagen: Museumsrücklage 41.906,78 € und Sonderrücklage Wetzlarer Festspiele 6.200,00 € = 48.106,78 €.

Es gab keine Beanstandung an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

6.1.2.4 Passiva – Bilanzposition 1.2.4 Sonderrücklagen

Bezeichnung	Stand zum: 01.01.2009
1.2.4 Sonderrücklagen	57.341,79 €

Eine Sonderrücklage stellt nach Ziffer 13.4 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik z. B. das Stiftungskapital einer rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftung dar.

6.1.2.4.1 Passiva – Bilanzposition 1.2.4.1 Stiftungskapital

Bezeichnung	
1.2.4.1 Stiftungskapital	57.341,79 €

Diese Position wurde auf Veranlassung des Rechnungsprüfungsamtes von Position **Passiva 1.2.4.2** nach **Position Passiva 1.2.4.1** umgegliedert.

Das Stiftungskapital setzt sich aus dem Vermögen der beiden unselbstständigen Stiftungen **Stiftung Minneburg** und **Ostdeutsches Lied** zusammen:

Stiftung Minneburg	31.741,79 €
Ostdeutsches Lied	25.600,00 €
Summe Stiftungskapital:	57.341,79 €

6.1.2.4.2 Passiva – Bilanzposition 1.2.4.2 Sonstige Sonderrücklagen

Bezeichnung	
1.2.4.2 Sonstige Sonderrücklagen	0,00 €

6.2 **Passiva – Bilanzposition 2** **Sonderposten**

Bezeichnung	
2 Sonderposten	54.163.031,12€

Empfangene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und –beiträge sind gemäß § 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik als Sonderposten in der Bilanz auszuweisen und nach Maßgabe der Erfüllung der Verpflichtung aus dem Zuwendungsverhältnis zeitbezogen aufzulösen. Können empfangene pauschale Investitionszuweisungen und -zuschüsse nicht maßnahmebezogen zugeordnet werden, darf der Sonderposten jährlich mit einem Zehntel des Ursprungbetrages aufgelöst werden.

6.2.1 **Passiva – Bilanzposition 2.1** **Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und –beiträge**

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009	v.H.
Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	38.785.459,02 €	71,61%
Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	129.357,48 €	0,24%
Investitionsbeiträge	15.248.214,62 €	28,15%
Summe Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, –zuschüsse und Investitionsbeiträge:	54.163.031,12 €	100,00%

6.2.1.1 **Passiva – Bilanzposition 2.1.1** **Zuweisungen vom öffentlichen Bereich**

Bezeichnung	
2.1.1 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	38.785.459,02 €

Unter dieser Bilanzposition wird u. a. die Darlehensgewährung aus Fehlbelegungsabgabe, Wohnungsbau aus Fehlbelegungsabgabe, Investitionspauschale Land, Zuschüs-

se für Konversionsflächen, Gemeindestraßen, sowie der Zuschuss des Landes Hessen für die Errichtung der Freilichtbühne Rosengärtchen ausgewiesen.

Der jährliche Auflösungsbetrag des Sonderpostens "Rosengärtchen" entspricht den Abschreibungen der Festspielanlage (Gebäude, Außenanlage, Betriebsvorrichtung, Betriebs- und Geschäftsausstattung).

Sonderposten „Zuweisungen vom öffentlichen Bereich“ / „Zuschüsse nicht öffentlicher Bereich“

Bei Prüfung der **Bilanzposition 2.1.1** „Zuweisungen vom öffentlichen Bereich“ war die Summe aus der **Bilanzposition 2.1.2** „Zuschüsse nicht öffentlicher Bereich“ = 129.357,48 € in der **Bilanzposition 2.1.1** verbucht. Es handelte sich hier um eine **Doppelbuchung**, daher wurde aus der **Bilanzposition 2.1.1** „Zuweisungen vom öffentlichen Bereich“ die Zuschüsse aus **Bilanzposition 2.1.2** „Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich“ in Höhe von 129.357,48 € herausgebucht

Sonderposten „Soziale Stadt“

Die Stadt Wetzlar hat von der ev. Kirchengemeinde einen Zuschuss in Höhe von 150.000,00 € erhalten, zum Stichtag der EB wurde dieser noch nicht verwendet und ist daher als Sonderposten auszuweisen.

6.2.1.2 Passiva – Bilanzposition 2.1.2
Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich

Bezeichnung	Stand zum: 01.01.2009
2.1.2 Zuweisungen vom nicht öffentlichen Bereich	129.357,48 €

Hierbei handelt es sich um verschiedene Zuweisungen aus dem nicht öffentlichen Bereich für Sportanlagen, die Feuerwehr und Infrastrukturmaßnahmen abzüglich der zeitanteiligen Auflösung.

Es ergaben sich keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

6.2.1.3 Passiva – Bilanzposition 2.1.3
Investitionsbeiträge

Bezeichnung	Stand zum: 01.01.2009
2.1.3 Investitionsbeiträge	15.248.214,62 €

Es handelt sich einerseits um die in den Jahren 1979 bis 2008 tatsächlich zugeflossenen Erschließungsbeiträge für Kanäle unter Berücksichtigung der bisherigen zeitbezogenen Auflösung und andererseits um die Erschließungsbeiträge für Straßen. Diese wurden analog der Vereinfachungsregelung der Bewertung der Straßen in die EB eingestellt.

Der in der EB ausgewiesene Betrag wich um 69.594,26 € vom vorgeprüften Wert ab. Nach Buchung in H + H hat das Programm für den Monat 12/2008 eine monatliche Abschreibung vorgenommen. Diese Fehlbuchung wurde berichtigt.

6.3 **Passiva – Bilanzposition 3** **Rückstellungen**

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
3 Rückstellungen	56.967.321,80 €

Grundlage für die Bildung von Rückstellungen ist § 39 GemHVO-Doppik. Demnach sind für die nachstehend im Einzelnen aufgeführten ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen Rückstellungen zu bilden. Darüber hinaus können unter „Sonstige Rückstellungen“ für weitere ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen gebildet werden. Hierzu gehören unter anderem Rückstellungen für Urlaubsansprüche, geleistete Überstunden und ausstehende Rechnungen für von Dritten erbrachte Lieferungen und Leistungen.

Rückstellungen dürfen nur dann aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Auf den gemäß Ziffer 1 der VV zu § 50 GemHVO-Doppik zu erstellenden Rückstellungsspiegel im Anhang wird verwiesen.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

6.3.1 **Passiva – Bilanzposition 3.1** **Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen**

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
3.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	38.243.885,00 €

Hierbei handelt es sich um Rückstellungen für Pensionen-, für Altersteilzeiten- und Beihilfeverpflichtungen.

Die Rückstellungen wurden durch versicherungsmathematische Gutachten ermittelt.

Diese Verfahren sind allgemein anerkannt. Grundlage der Gutachten waren die vom Personal- und Organisationsamt gemeldeten Daten.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

6.3.2 Passiva – Bilanzposition 3.2 **Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse**

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
3.2 Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	14.365.548,00 €

Für ungewisse Verbindlichkeiten im Rahmen des Finanzausgleichs sind gemäß Ziffer 9 der VV zu § 39 GemHVO-Doppik Rückstellungen zu bilden, wenn hohe Steuererträge des laufenden Jahres aufgrund der Systematik des Finanzausgleichs in späteren Jahren zu höheren Umlagezahlungen führen. Der bilanzierte Betrag wurde nachvollziehbar ermittelt.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

6.3.3 Passiva – Bilanzposition 3.3 **Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldponien**

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
3.3 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldponien	0,00 €

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

6.3.4 Passiva – Bilanzposition 3.4
Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
3.4 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

6.3.5 Passiva – Bilanzposition 3.5
Sonstige Rückstellungen

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
3.5 Sonstige Rückstellungen	4.357.888,80 €

Es handelt sich hierbei um Rückstellungen für:

Urlaubs- und Zeitguthaben	702.456,80 €
Lebensarbeitszeit	88.165,00 €
Rechts- und Beratungskosten	78.781,50 €
Dombau	450.000,00 €
Hessentag	3.014.790,00 €
Einführung Doppik	23.695,50 €
Gesamtsumme:	4.357.888,80 €

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

6.4 **Passiva – Bilanzposition 4** **Verbindlichkeiten**

Bezeichnung	
4 Verbindlichkeiten	73.713.109,51 €

Eine Verbindlichkeit ist gemäß Ziffer 41 der VV zu § 49 GemHVO-Doppik der Anspruch eines Dritten gegen die Kommune aus einem Schuldverhältnis. Das Schuldverhältnis kann aufgrund öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage bestehen. Eine Verbindlichkeit erlischt in der Regel durch Zahlung. Verbindlichkeiten sind aufgrund Ziffer 16.1 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik nach ihrer Fristigkeit absteigend zu gliedern. Ihr Wertansatz erfolgt zum voraussichtlichen Rückzahlungsbetrag (§ 41 Abs. 1 GemHVO-Doppik i.V.m. VV Nr. 16 zu § 59 GemHVO-Doppik).

Verbindlichkeiten können unter anderem auf Kassenausgabereste (KAR) der kameralen Jahresrechnung zurückzuführen sein. Diese sind bei ihrer Übernahme in die Eröffnungsbilanz auf ihre Werthaltigkeit zu überprüfen.

Gemäß Ziffer 16.3 der VV zu § 59 GemHVO-Doppik müssen über den Bestand an Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen Saldenbestätigungen vorliegen.

Diese Saldenbestätigungen wurden für die Eröffnungsbilanz nicht vorgelegt. Auf Bilanzposition - Aktiva 2.3, Seite 33 wird verwiesen.

6.4.1 **Passiva – Bilanzposition 4.1** **Anleihen**

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
4.1 Anleihen	0,00 €

Es gab keine Beanstandungen an dem in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Wert.

6.4.2 **Passiva – Bilanzposition 4.2** **Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen**

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009	v. H.
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	61.826.451,81 €	89,07%
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	7.583.821,97 €	10,93%
Summe Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen:	69.410.273,78 €	100%

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

6.4.2.1 **Passiva – Bilanzposition 4.2.1** **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten**

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
4.2.1 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	61.826.451,81 €

Die Prüfung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten erfolgte anhand der Darlehensverträge und Tilgungspläne. Die Bestände an Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten konnten durch Saldenbestätigungen nachgewiesen werden.

Der bilanzierte Wert der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten stimmt mit dem ausgewiesenen Schuldenstand der Jahresrechnung 2008 überein.

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

6.4.2.2 Passiva – Bilanzposition 4.2.2
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
4.2.2 Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern	7.583.821,97 €

Die Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern wurden anhand der Kreditakten geprüft. Für sämtliche Darlehen lagen Saldenbestätigungen vor.

Es gab keine Beanstandung an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

6.4.2.3 Passiva – Bilanzposition 4.2.3
Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
4.2.3 Sonstige Verbindlichkeiten aus Krediten	0,00 €

6.4.3 Passiva – Bilanzposition 4.3
Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
4.3 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00 €

Es gab keine Beanstandungen an den in der Eröffnungsbilanz ausgewiesenen Werten.

6.4.4 Passiva – Bilanzposition 4.4
Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transfer-
leistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen und
–beiträgen

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
4.4 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen, Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüssen u. -beiträgen	353.686,68 €

Es handelt sich um Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen u. a. gegenüber dem Alpenverein für die Kletterhalle, Soziale Stadt sowie Verbindlichkeiten aus Transferleistungen.

6.4.5 Passiva – Bilanzposition 4.5
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Bezeichnung	
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	928.547,59 €

Als Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind sämtliche Verpflichtungen auszuweisen, bei denen die Kommune Leistungsempfänger ist, wenn der Vertragspartner seinen Teil der Leistung bereits erbracht hat und die eigene Gegenleistung noch aussteht (Leistungsverzug / Erfüllungsrückstand).

Bei der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt wurde ein Bilanzwert in Höhe von **928.547,59 €** festgestellt. In der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2009 wird ein Bilanzwert in Höhe von 1.145.192,33 € ausgewiesen. Die Differenz war darauf zurückzuführen, dass auf der - Kontengruppe 44 - Verbindlichkeiten in einer Gesamthöhe von **216.644,74 €** verbucht sind, die jedoch als Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

(hier: ENWAG) gem. Kommunalem Verwaltungskontenrahmen, auf das Hauptkonto **461** der **Bilanzposition 4.7** auszuweisen waren. Eine entsprechende Umbuchung wurde vorgenommen.

6.4.6 Passiva – Bilanzposition 4.6
Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
4.6 Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	386.156,11 €

Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft (z.B. Grundsteuer, Gewerbesteuer).

Steuerähnliche Abgaben sind Abgaben, die rechtlich keinen Steuern zuzurechnen sind, jedoch wesentliche Merkmale einer Steuer aufweisen.

Bei der Prüfung wurde durch das Rechnungsprüfungsamt ein Bilanzwert in Höhe von **386.156,11 €** festgestellt, der den Verbindlichkeiten aus **Fehlbelegungsabgabe** entspricht. Als Gesamtwert der obengenannten Bilanzposition wurde in der Eröffnungsbilanz ein Negativbetrag von - **553.281,05 €** ausgewiesen, der aus der Verbuchung einer Erstattung aus Gewerbesteuerumlage in Höhe von **939.437,16 €** (Debitorischer Kredit) aus der Kontengruppe 45 resultierte. Dieser Erstattungsbetrag war auf die **Bilanzposition 2.3.5** (Sonstige Vermögensgegenstände) der **Aktivseite** umzugliedern. Die entsprechende Umbuchung wurde durchgeführt.

6.4.7 Passiva – Bilanzposition 4.7
Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen

Bezeichnung	
4.7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	315.070,89 €

In dieser Kontengruppe dürfen nur konsolidierungsrelevante Geschäftsvorfälle i. S. d. § 114 s Abs. 5 HGO erfasst werden. Konsolidierungsrelevant sind alle Geschäftsbeziehungen zu verbundenen Unternehmen, Sondervermögen und Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht.

6.4.8 Passiva – Bilanzposition 4.8
Sonstige Verbindlichkeiten

Bezeichnung	
4.8 Sonstige Verbindlichkeiten	2.319.374,46 €

Durch das Rechnungsprüfungsamt wurde im Rahmen der Prüfung für die o.g. Bilanzposition ein Bilanzwert in Höhe von **1.800.222,48 €** festgestellt. In der EB vom 25.01.2011 wurde hier ein Gesamtwert von 1.863.568,48 abgebildet.

Dieser Wert ist u. a. auf Buchungen auf den Bestandskonten

- Nr. 489071 Weiterleitung Gebühren „**Abfallbeseitigung**“ i. H. von 51.845,41 €
- Nr. 489072 Weiterleitung Gebühren „**Straßenreinigung**“ i. H. von 11.500,59 €

zurückzuführen.

Hierbei handelt es sich jedoch um Verbindlichkeiten gegenüber dem Eigenbetrieb „Stadtreinigung“ (§ 1 Eigenbetriebsgesetz), der gem. § 115 HGO dem Sondervermögen

der Stadt Wetzlar zuzuordnen ist. Die o. g. Beträge sind daher gem. Kommunalem Verwaltungskontenrahmen auf das Hauptkonto 461 der **Bilanzposition 4.7** auszuweisen.

Unter den „Sonstigen Verbindlichkeiten“ wurden kreditorische Debitoren in Höhe von 519.151,98 € ausgewiesen.

Die Umbuchungen sind erfolgt.

Die nachfolgend aufgeführten Positionen wurden wegen ihrer Wesentlichkeit ebenfalls geprüft:

- **Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitern, Organmitgliedern und Gesellschaftern** i. H. von 400.380,52 €
- **Andere sonstige Verbindlichkeiten, Zinsabgrenzung** i. H. von 148.628,51 €
- **Kirchenbaulast**
Ausgewiesen wird der Ablösebetrag für Kirchenbaulasten i. H. v. 996.400,00 €. Der Betrag wurde durch die vorgelegten Vertragsunterlagen nachgewiesen.
- **Leistungsentgelt** i. H. von 173.405,78 €
Das Leistungsentgelt für die Tarifbeschäftigten wird erst im Jahr nach dem entstehen des Anspruchs ausgezahlt. Damit handelt es sich um eine Verbindlichkeit.

Es ergaben sich hierbei keine Prüffeststellungen.

6.5 **Passiva – Bilanzposition 5** **Rechnungsabgrenzungsposten**

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	4.891.975,69 €

Nach § 45 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite vor dem Abschlussstichtag erhaltene Einzahlungen auszuweisen, soweit sie einen Ertrag für eine Periode nach diesem Tag darstellen.

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten setzen sich aus folgenden Positionen zusammen:

Bezeichnung	Stand zum 01.01.2009
pRAP Zahlungsverkehr	591.172,77 €
pRAP Grabnutzungsgebühren	4.285.096,94 €
pRAP Gemeindesteuern	15.705,98 €

Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten sind gemäß Ziffer 1 der VV zu § 45 GemHVO-Doppik Korrekturposten, mit denen Erträge der betreffenden Rechnungsperiode zugeordnet werden. Sie sind zu bilden, wenn die in einem Haushaltsjahr nach dem Grundsatz der Abgrenzung nach Sache und Zeit zuzurechnenden Erträge und die dazugehörigen Einzahlungen in verschiedene Haushaltsjahre fallen.

Die Bilanzposition setzt sich überwiegend aus Zahlungsverkehr, Gemeindesteuern und Grabnutzungsgebühren zusammen.

Bei den passiven Rechnungsabgrenzungsposten **Zahlungsverkehr (591.172,77 €)** und **Gemeindesteuern (15.705,98 €)** handelt es sich um Einzahlungen, die erst im neuen Jahr als Erträge verbucht werden. Dies sind z.B. Miet- und Pachtzahlungen, Erstattungen und Steuervorauszahlungen auf Gemeindesteuern. Der Bestand wurde stichprobenweise anhand der Buchungen in H + H überprüft.

Für die vereinnahmten **Grabnutzungsgebühren** wurde ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten in Höhe von **4.285.096,94 €** gebildet. Nach VV Ziffer 4 zu § 45 GemHVO-Doppik wird bei Nutzungsentgelten für Grabstellen der Rechnungsabgrenzungsposten mit den anteiligen Jahresbeträgen aufgelöst. Die Prüfung der vorgelegten Listen hinsichtlich Berechnung und Auflösung des passiven Rechnungsabgrenzungspostens für Grabnutzungsgebühren führte zu keinen Beanstandungen.

7 Anhang

Nach § 50 GemHVO-D sind im Anhang die wesentlichen Posten der Bilanz zu erläutern.

Im Anhang sind ferner anzugeben:

1. die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
2. Abweichungen von bisher angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden mit einer Begründung,
3. Angaben über die Einbeziehung von Zinsen für Fremdkapital in die Herstellungskosten,
4. Haftungsverhältnisse, die nicht in der Bilanz auszuweisen sind,
5. Sachverhalte, aus denen sich finanzielle Verpflichtungen ergeben können,
6. in welchen Fällen aus welchen Gründen die lineare Abschreibungsmethode nicht angewendet wird,
7. Veränderungen der ursprünglich angenommenen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen,
8. Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
9. eine Übersicht über die fremden Finanzmittel,
10. die durchschnittliche Zahl der Beamten und Arbeitnehmer,
11. die Mitglieder der Gemeindevertretung und des Gemeindevorstandes.

Die Nummern 2 und 7 sind im Anhang nicht enthalten, da es sich um die Eröffnungsbilanz handelt. Daher können derartige Sachverhalte nicht auftreten.

Die notwendigen Pflichtangaben sind im Anhang ordnungsgemäß dargestellt und entsprechen den Anforderungen der GemHVO-D.

Weitere Angaben im Anhang sind erst im ersten Jahresabschluss gem. §§ 44, 46, Nr. 1 und 3 VV zu § 22, Nr. 1 VV zu § 43 GemHVO-D zu machen.

8 Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes

Uneingeschränkter Bestätigungsvermerk.

Nach dem Ergebnis der Prüfung hat das Rechnungsprüfungsamt der als Anlage zu diesem Bericht beigefügten Eröffnungsbilanz der Stadt Wetzlar zum 01.01.2009 den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

"Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes"

Wir haben die Eröffnungsbilanz sowie den Anhang unter Einbeziehung der zugrunde gelegten Dokumentation der Stadt Wetzlar zum 01.01.2009 geprüft. Die Ermittlung der Datengrundlage und die Aufstellung von Eröffnungsbilanz und Anhang nach den gemeindewirtschaftlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Magistrates. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Eröffnungsbilanz und den Anhang unter Einbeziehung der Ermittlungsgrundlagen abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung der Eröffnungsbilanz nach § 128 HGO vorgenommen. Die Prüfung ist so durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Eröffnungsbilanz unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung vermittelten Bildes der Vermögenslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt Wetzlar sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Eröffnungsbilanz überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und die Würdigung der Gesamtdarstellung der Eröffnungsbilanz und des Anhangs. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Das Rechnungsprüfungsamt stellt die Eröffnungsbilanz mit den genannten Einschränkungen fest.

Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass die Eröffnungsbilanz einschließlich Anhang mit Ausnahme folgender Einschränkungen in Übereinstimmung mit der GemHVO-Doppik und den einschlägigen Verwaltungsvorschriften aufgestellt wurde:

Bei den **Kunstgegenständen** wies die mengen- und wertmäßige Bestandsaufnahme **Mängel** auf. Teilweise lagen keine bzw. nicht nachvollziehbare Dokumentationen vor, so dass der Bestand nicht vollständig ordnungsgemäß nachgewiesen werden konnte.

Im Jahr 2009 wurde mit der vollständigen Inventur der Bestände der städtischen Sammlungen begonnen. Inzwischen sind 15% der Gegenstände, die allerdings etwa 40% des Gesamtwertes darstellen, inventarisiert.

Bei verschiedenen Bilanzpositionen waren Umbuchungen und Umgliederungen vorzunehmen. Diese sind im Prüfungsbericht unter Nr. 9 „Anlagen zum Prüfungsbericht“ bei „Änderungen der Bilanzpositionen“ dargestellt.

Unsere Prüfung hat mit Ausnahme der genannten Prüfungsfeststellungen zu keinen Einwendungen geführt.

Bei einer so grundlegenden Änderung des Rechnungswesens hält es das Rechnungsprüfungsamt nicht für ungewöhnlich, dass in der Eröffnungsbilanz noch einzelne Mängel bestehen. Dies führt jedoch nicht zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

In den nächsten Jahresabschlüssen sollte die Stadt Wetzlar dafür Sorge tragen, die Mängel zu beheben.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Eröffnungsbilanz mit Ausnahme der oben beschriebenen Prüfungsfeststellungen den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Gemeindegesetzungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Stadt Wetzlar.

Wetzlar

(Datum)

(Unterschrift)

Leiter

9 Anlagen zum Prüfungsbericht

1. Änderungen Bilanzpositionen
2. Liste Beanstandungen
3. Geprüfte Eröffnungsbilanz

Anlage 1**ÄNDERUNGEN BILANZPOSITIONEN****Nr. 1**

P	von Pos. 1.2.4.2	Sonstige Sonderrücklagen	EB 01.01. 2009	57.341,79 €
P	nach Pos. 1.2.4.1 umbuchen	Stiftungskapital		57.341,79 €

Nr. 2

A	von Pos. 1.2.5	Arthothek und Medienbestand Bib- liotheken		248.610,14 €
A	nach Pos. 1.2.4 umbuchen	Die Arthothek und der Medienbestand Bibliotheken ist nach VV Ziffer 16 zu § 49 GemHVO-Doppik unter Pos. 1.2.4 auszuweisen.		248.610,14 €

Nr. 3

A	von Pos. 2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen usw.		5.262,50 €
A	Pos. 2.3.2	Forderungen aus Steuern		-513.788,43 €
A	Pos. 2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		101,05 €
P	nach Pos. 4.8	Sonstige Verbindlichkeiten umbuchen		

Nr. 4

P	Pos. 4.7	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen	EB 01.01. 2009	35.080,15 €
P	von Pos. 4.5 umbuchen	Verbindlichkeiten aus Lief. u. Leist. 108.848,49 € <u>107.796,25 €</u>		216.644,74 €
P	von Pos. 4.8 umbuchen	Abfallbeseitigung 51.845,41 € Straßenreinigung <u>11.500,59 €</u>		63.346,00 €
P	Nach Pos. 4.7	Geprüfte Summe lt. Prüfung: umbuchen	RPA	315.070,89 €

Nr. 5

P	von Pos. 4.6	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben Darin enthalten: -939.437,16 €	EB 01.01. 2009	-553.281,05 €
A	nach Pos. 2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände umbuchen (Rechtsposition ergibt sich aus § 38 Abs. II GEMHVO, dem Verrechnungsverbot gem. § 246 Handelsgesetzbuch....)		-939.437,16 €

Nr. 6

P	von Pos. 4.8	Sonstige Verbindlichkeiten	EB 01.01. 2009	1.863.568,48 €
P	nach Pos. 4.7 umbuchen	Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und Sondervermögen		63.346,00 €
P		Geprüfte Summe lt. Prüfung	RPA	1.800.222,48 €

Nr. 7

A	Pos.1.3.6	Sonstige Ausleihungen <i>Produktkonto 1020100.16180000</i> <i>KVV – Gesicherte Ausleihungen.....</i>	EB 01.01. 2009	1.693.396,60 €
A	Pos. 1.3.6	Korrekturbuchung <i>(Wohnungsbaudarlehen Finanznr.</i> <i>00000139, Vertragsnr. 50230.011602.2)</i>	EB	<u>+ 204,52 €</u> <u>1.693.601,12 €</u>

Nr. 8

P	Pos. 2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich Es handelt sich hier um eine Doppelbuchung bei Pos. 2.1.1 um 129.357,48 €. Daher sind aus Pos. 2.1.1 die Zuschüsse aus Pos. 2.1.2 Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich in Höhe von 129.357,48 € herauszubuchen.	EB 01.01. 2009	38.914.816,54 €
P	Pos. 2.1.1	Der Betrag von 129.357,48 € ist bei Pos. 2.1.1 herauszubuchen.	neu	38.785.459,02 €

Anlage 2**LISTE BEANSTANDUNGEN****Seite**

Nr. 1	Nr. 4.1 - Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
Nr. 2	Bilanzposition Aktiva 2.3 – Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	33

Anlage 3

GEPRÜFTE ERÖFFNUNGSBILANZ